

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 14.03.2024, zuletzt ergänzt am 29.01.2025, einen Antrag auf Änderung des Repoweringprojektes gem. § 16 b BImSchG auf dem Grundstück Alpen, Gemarkung Veen, Flur 2, Flurstück 94 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 140 m und die Nennleistung 5.500 kW. Im Rahmen dieses Verfahrens soll der Anlagentyp und der Standort des Vorhabens geändert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 18.02.2025

Az.: 66IM/20155/24

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Hoffmann